

6698/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Formulare auf Erteilung von Niederlassungsbewilligungen

§ 24 des Fremdengesetzes lautet: „Die Niederlassungsbewilligung ist einem Fremden auf Antrag unbefristet zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung (§8 Abs 1) vorliegen, keine Tatsache es wahrscheinlich macht, daß in Zukunft ein Versagungsgrund wirksam werde, und der Fremde
1) seit fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen ist und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügt;
2) Ehegatte oder minderjähriges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist, mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebt und seit zwei Jahren seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat.“

In den Anmerkungen zu § 24 ist angegeben, daß „die unbefristete Niederlassungsbewilligung antragsbedürftig ist“, d.h. daß ausländische StaatsbürgerInnen nur bei entsprechender Antragstellung einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der unbefristeten Niederlassungsbewilligung haben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

ANFRAGE:

1. Kennen Sie die Formulare für die Antragstellung nach dem Fremdengesetz zur Erlangung einer Niederlassungsbewilligung?
2. Ist Ihnen bekannt, daß die Antragsformulare zur Erlangung einer Niederlassungsbewilligung weder die Rubrik „Antrag auf jeglichen Aufenthaltszweck“ noch die Rubrik „Antrag auf unbefristete Niederlassungsbewilligung“ aufweisen?
3. Wenn ja, ist es geplant, das Antragsformular zu ergänzen und eine Rubrik „unbefristete Niederlassungsbewilligung“ einzuführen, um die Betroffenen von Ihrem Rechtsanspruch zu informieren? Wenn nein, warum nicht?

4. Wie wollen Sie gewährleisten, daß die betroffenen ausländischen Staatsangehörigen derzeit trotz Fehlens der Rubrik „unbefristete Niederlassungsbewilligung“ auf dem Antragsformular von ihrem Rechtsanspruch informiert werden?
5. Wie hoch schätzen Sie die Zahl der AusländerInnen ein, die mangels Gesetzeskenntnisse keine unbefristete Niederlassungsbewilligung beantragt haben, obwohl sie auf Antrag einen Rechtsanspruch darauf hätten?
6. Ist in den Merkblättern zum Antragsformular nach dem Fremdengesetz angemerkt, daß die Antragsteller
 - a) nach achtjähriger Niederlassung Anspruch auf eine „Niederlassungsbewilligung mit jeglichem Aufenthaltszweck“
 - b) gemäß § 24 FrG nach fünf bzw. zwei Jahren auf Antrag Anspruch auf eine unbefristete Niederlassungsbewilligung haben?
7. Wenn nein, warum nicht? Ist derzeit geplant, neue Merkblätter zur Antragstellung nach dem Fremdengesetz herauszugeben, die die AntragstellerInnen lückenlos über ihre Rechte informieren?